

SATZUNG

„Förderverein Verkehrs- und Transportwesen Erfurt e.V.“

Fachhochschule Erfurt
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr
Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen
Altonaer Straße 25
99085 Erfurt

Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§ 1

Der Verein

„Förderverein Verkehrs- und Transportwesen Erfurt e.V.“

mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer 1906 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre in der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt sowie die Förderung der Kommunikation zwischen den Absolventinnen/Absolventen, Professorinnen/Professoren, den Studierenden der Fakultät und der Wirtschaft sowie Behörden, Institutionen, Interessenvereinigungen und anderen interessierten Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- Förderung der wissenschaftlichen, praxisbezogenen Ingenieurausbildung,
- Unterstützung studentischer Exkursionen und Projekte,
- Organisation und Durchführung von fachspezifischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel: Tagungen, Seminare, Lehrveranstaltungen u.ä.
- eigenständige, honorarfreie Beiträge zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Problemen,
- Leistung von Beiträgen zur Neuanschaffung, Erhaltung und Modernisierung der Ausstattung von durch die Fachrichtung genutzten Räumen und Fahrzeugen sowie von Laboratorien als auch von Gebäuden der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen,
- Pflege und Wahrung der Tradition der "ERFURTER INGENIEURAUSBILDUNG" an der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen,
- aktive Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterstützung des Informationsflusses zwischen den Absolventen, den Professoren, den Studierenden der Fachrichtung und der Wirtschaft sowie Behörden, Institutionen, Interessenvereinigungen und anderen interessierten Personen.

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Alle Leistungen des Vereines erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5

Der Förderverein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Verbände werden, sofern sie sich mit Zielen und Zweck des Fördervereins verbunden fühlen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit. Über die Ernennung werden die Mitglieder informiert.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes wegen grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie bei Beitragsrückständen von zwei Jahren erfolgen und muss auf der nächsten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

§ 7

Das Mitglied hat das Recht,

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen sowie gewählt zu werden,
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzubringen.

Das Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten,
- den Jahresbeitrag bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten. Natürliche Personen geben die Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren, juristische Personen überweisen fristgerecht auf ein Bankkonto des Fördervereins.

§ 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen,
- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden,
- Kapitalerträgen aus Zinsen.

§ 9

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fest. Diese werden auf der Internetseite des Fördervereins sowie in einer Anlage zum Aufnahmeantrag bekannt gemacht.

Organe des Fördervereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Kassenprüferin/Kassenprüfer.

§ 11

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder

durch den Vorstand einberufen werden.

Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dies geschieht in Form von Aushängen in den Räumen der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt und für nicht der Fachhochschule Erfurt angehörende Mitglieder per E-Mail oder Brief.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und den Mitgliedern zugestellt.

Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Anwesenheit wird über eine Anwesenheitsliste dokumentiert, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- die/der Vorsitzende,
- die/der stellvertretende Vorsitzende und
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeisterer.

Der Vorstand bestellt eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Diese/dieser führt Protokoll über Versammlungen des Vorstandes als auch über die Mitgliederversammlungen. Die Protokolle der Versammlungen des Vorstandes sind von allen amtierenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Direktwahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln berechtigt, den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Scheidet die/der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so führt die/der stellvertretende Vorsitzende die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf welcher ein neuer Vorstand zu wählen ist.

§ 13

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister überwacht die Geschäfte des Vereins bis zur Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und führt das Konto des Vereins.

Das Konto wird online im HBCI-Verfahren geführt. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist berechtigt, allein Verfügungen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu tätigen. Dem Vorstand und dem Kassenprüfer ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Kontounterlagen und -führung zu gewähren.

§ 14

Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Aufgabe der Kassenprüferin/des Kassenprüfers ist es, die Finanzen des Vereins nach Beendigung des Geschäftsjahres zu prüfen. Er erstattet auf der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres den Mitgliedern Bericht über die Prüfung der Finanzen. Im Anschluss daran fordert sie/er die Mitglieder auf, über die Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters abzustimmen. Sie/er ist berechtigt, der Mitgliederversammlung seine persönliche Empfehlung bezüglich der Entlastung vorzutragen.

Auflösung des Vereins

§ 15

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Fusion mit einem anderen Verein, der adäquate Ziele wie in § 1 verfolgt, ist auf einer Mitgliederversammlung zu diskutieren. Bei Zustimmung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder schriftlich per Brief oder E-Mail unter Beifügung eines Entwurfs der Satzung über das Vorhaben zu informieren. Die endgültige Abstimmung über die Fusion erfolgt auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 16

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen oder einen anderen Förderverein der Fachhochschule Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Bei einer Fusion nach § 15 (2) geht das Vermögen in das des fusionierten oder fusionierenden Vereins über. Details hierzu sind in der zum Zweck der Fusion einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder festzulegen. Diese sind in Vorbereitung dieser Mitgliederversammlung vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Salvatorische Klausel

§ 17

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Inkrafttreten

§ 18

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht -Vereinsregister- in Kraft.